

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 15 (1923)

Heft: 4

Artikel: Die Altersversicherung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-351873>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

es daran sehr gefehlt. Wie die Tabelle über die Entwicklung der Kasse des Gewerkschaftsbundes seit 1909 zeigt, musste man bis in die letzten Jahre, wie man sagt, von der Hand in den Mund leben. Wenn irgend eine Stockung eintrat, sass der Kassier auch schon auf dem Trockenen. Das zeigte sich in besonders verhängnisvoller Weise im Jahre 1914, wo das «Vermögen» auf den Nullpunkt sank und, um weiterkutschieren zu können, eine Menge Sparmassnahmen ergriffen werden musste.

Heute hat nun das Sekretariat des Gewerkschaftsbundes einen Umfang angenommen und einen Aufgabenkreis zu bewältigen, dass eine solide Grundlage die erste Voraussetzung fruchtbare Betätigung ist.

Wenn heute ein weiterer Ausbau des Sekretariats verlangt und darauf hingewiesen wird, die Mittel dazu seien vorhanden, so zeigen gerade die Ziffern von 1922, deren Endresultat sich durch eine Abschreibung von rund 10,000 Fr. verschlechtert, dass gerade in Zeiten der Krise, wie wir sie heute erleben, die Voraussetzungen für Realisierung grosser Projekte nicht günstig sind, wobei noch ganz besonders zu berücksichtigen ist, dass der Gewerkschaftsbund in steigendem Masse notleidende Sekretariate unterstützen muss.

Entwicklung der Kassenverhältnisse des Schweiz. Gewerkschaftsbundes seit 1909.

Jahr	Bilanzsumme Fr.	Vermögen Fr.	Sammlungen Fr.
1909	* 49,857.15	9,454.99	26,736.92
1910	* 43,453.90	12,232.63	7,770.57
1911	26,391.82	12,963.34	10,950.93
1912	26,396.93	13,621.41	1,398.10
1913	28,237.59	8,019.88	5,851.—
1914	31,797.22	9.30	16,559.20
1915	28,160.97	10,345.66	—
1916	28,163.82	13,466.01	4,672.35
1917	45,566.08	10,885.95	10,554.25
1918	70,651.73	19,141.72	6,420.—
1919	119,697.43	30,534.22	8,950.—
1920	143,254.02	36,088.35	103,743.40
1921	225,340.69	97,963.44	548,310.35
1922	196,313.30	110,443.52	238,943.76

* Inklusive der Sammlungen.



Die Altersversicherung.

Die Diskussion über die Einführung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung ist tatsächlich in Fluss gekommen, und zwar wird die Frage sowohl in der Arbeiter- wie in der Unternehmerpresse erörtert.

Aus den Verhandlungen der nationalrätslichen Kommission — mit denen wir uns hier zunächst nicht weiter befassen wollen — geht soviel hervor, dass Neigung für die Einführung einer obligatorischen staatlichen Versicherung nicht vorhanden ist. Es fällt sonach die Errichtung einer Staatsanstalt für diesen Zweck nicht in Betracht. Der Bund will sich mit der Subventionierung oder Finanzierung von Einrichtungen begnügen, die sich die Alters- und Invalidenversicherung zum Zweck gesetzt haben. Solche Einrichtungen sind bisher nur in spärlichem Masse vorhanden. Von den Pensionskassen des Bundes, der Kantone und Gemeinden abgesehen, finden wir etliche in Grossbetrieben des Handels, des Verkehrs und der Industrie. Auf gewerkschaftlichem Boden sind es drei Verbände im graphischen Gewerbe, die an die praktische Lösung herangegangen sind. Soviel wir aus der Presse orientiert sind, befasst man sich ausser im Gewerkschaftsbund im Kaufmännischen Verein und im Verband

evangelischer Arbeiter und Angestellter mit dieser Frage. Im Schweiz. Gewerbeverein wird die Frage ebenfalls ventilirt. Auch private Kreise bemühen sich, die Versicherungsfrage der Industriearbeiter zu lösen, und zwar ohne Mitsprache der Arbeiter.

Es ist nicht zuviel gesagt: Bis zur Lösung der Frage auf gesetzlichem Wege werden noch Jahre dahingehen, denn jedes Versicherungsgesetz steht und fällt mit der Finanzierung. Ueber diese aber streitet man sich vorläufig. Im besten Falle werden die Mittel, die der Bund für diese Zwecke bereitstellt, für eine Rente ausreichen, die zum Sterben zu viel und zum Leben zu wenig ist.

Man ventilirt, auf welche Weise die Mittel so zu vermehren sind, um die Rente auf eine annehmbare Höhe zu bringen. Es werden verschiedene Wege aufgezeigt. Der eine ist der, die Witwen- und Waisenrente fallen zu lassen. Dieses Mittel verblüfft durch seine Einfachheit, aber es ist untauglich, weil man damit auf den wertvollsten Teil der Versicherung verzichtet. Gerade die Witwenrente ist eine grosse Wohltat für die Arbeiterfamilien, die früh des Ernährers beraubt, meist im schlimmsten Elend zurückbleiben. Denken wir an die Wohltat der Unfallversicherung! Die Witwenrente bringt aber auch eine starke Entlastung der Gemeinden. Die Arbeiterschaft darf auf sie nicht verzichten, mindestens muss sie in allen Fällen eingeführt werden, wo minderjährige Kinder zurückbleiben, die auf die Obhut der Mutter angewiesen sind.

Die Beitragspflicht der Unternehmer wird von dieser Seite heute schon leidenschaftlich bekämpft. Die Unternehmer betrachten die Alters- und Hinterbliebenenversicherung unter dem Gesichtspunkt der «Wohlfahrtseinrichtung», die ihnen hundertfältige Zinse bringen soll. Sie wollen daher von obligatorischen Beiträgen, die «Krethi und Plethi» zugute kommen sollen, nichts wissen. So lesen wir im «Hoch- und Tiefbau», dem Organ des Baumeisterverbandes: «Wir dürfen daher heute die Forderung aufstellen, dass bei einem weiteren Ausbau unserer Sozialversicherung, sei es durch die Einführung der Altersversicherung, der Arbeitslosenversicherung oder der Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung, die Lasten vom Volksganzen getragen werden und eine besondere Beanspruchung der Betriebsinhaber unterbleibe.» Ausnahmsweise können wir diesmal den Herren Baumeistern zustimmen, wenn schon nicht aus den gleichen Motiven. Unternehmerbeiträge ohne Staatsanstalt sind unmöglich einzubringen. Auch die Errichtung paritätischer Kassen mit Unternehmerbeiträgen ist ohne einen umfangreichen Verwaltungsapparat nicht denkbar. Die Planlosigkeit unserer sozialen Einrichtungen hat es doch so weit gebracht, dass die Steuern und Abgaben dem Bürger in unendlichen Variationen abgeknöpft werden. Da gibt es direkte und indirekte Steuern, Zölle, Lizenzen aller Art, Sporteln und Gebühren, Unfallprämien, Arbeitslosenprämien, schliesslich eine Alters- und Hinterbliebenenprämie. Für jede dieser Abgaben ist ein besonderer umfangreicher Verwaltungszweig nötig, der alles eintreibt, registriert und den nach Abzug der Spesen verbleibenden Rest seiner Zweckbestimmung zuführt.

Wir haben auch schon darauf hingewiesen, dass die Unternehmerbeiträge eigentlich nicht aus der Tasche des Unternehmers fliessen, sondern den Betriebsunkosten zuzuzählen sind. Die soziale Fürsorge ist nun eine Pflicht des Staates; die Kosten, die dem Staat daraus erwachsen, müssen von der Wirtschaft bestreitbar werden. Aufgabe des Staates ist, die Lasten auf die tragfähigen Schultern zu verteilen. Mittel und Wege dazu gibt es genug, sind auch von der Arbeiterschaft schon in Vorschlag gebracht worden.

Nach einem Vorschlag von Nationalrat Schirmer, den wir schon einmal erwähnt haben, sollen die Mittel

durch eine allgemeine Versicherungssteuer aufgebracht werden. Grundsätzlich ist der Vorschlag wohl erwähnenswert, wenn er auch finanz- und versicherungstechnisch nicht genügt, weil das Resultat eben das ist, dass damit die Hauptlasten wieder den Arbeitern auferlegt werden sollen bei ganz erbärmlichen Versicherungsleistungen und weil die bereits Versicherten doch nicht wohl doppelt belastet werden können.

Die Quintessenz der bisherigen Diskussion ist auf alle Fälle die, dass die Hauptlasten am Arbeiter hängen bleiben werden, wenn endlich nach Jahr und Tag ein Gesetz vorliegt.

Sieht man dieses Resultat voraus, so ergibt sich die Erwägung von selber, dass die Arbeiterschaft die Lösung des Problems in die eigenen Hände nehmen muss. Da nun einmal feststeht, dass für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung keine Staatsanstalt errichtet wird, dass der Bund vielmehr Organisationen, die sich mit der Versicherung befassen, mit Beiträgen suventionieren will, darf nicht abgewartet werden bis das Privatkapital aus der Versicherung ein lukratives Geschäft macht oder bis Unternehmerverbände Versicherungskassen gründen zum Zweck, die wirtschaftliche Abhängigkeit der Arbeiter zu verstärken und zu verewigen. Die Gewerkschaften müssen die Alters- und Hinterbliebenenversicherung selber an die Hand nehmen. Sie sind dazu auf Grund ihres organisatorischen und technischen Aufbaues am ehesten in der Lage.

Ein solcher Vorschlag mag heute manchem gewagt erscheinen. Wir sind jedoch überzeugt davon, dass es ein unverzichtlicher, nie wieder gutzumachender Fehler wäre, wenn wir aus kleinlichen Bedenken vor der Verwirklichung dieser Aufgabe zurückschrecken würden.

Das Bundeskomitee des Schweiz. Gewerkschaftsbundes hat daher in Uebereinstimmung mit der Geschäftsleitung der Sozialdemokratischen Partei beschlossen, eine Kommission einzusetzen, die die Vorarbeiten für ein Versicherungsprojekt mit Zuzug von Versicherungstechnikern durchzuführen hat. Die Kommission soll in enger Fühlung mit den Arbeitervertretern im Parlament arbeiten. So hoffen wir, bald in der Lage zu sein, der Öffentlichkeit konkrete Vorschläge zu unterbreiten.

Unterdessen sollte die Versicherungsfrage auch in den Gewerkschaften gründlich diskutiert werden, und zwar wie alle gewerkschaftlichen Fragen unter dem Gesichtswinkel der gegenseitigen Solidarität.

Nur diese Solidarität ist grosser und bleibender Taten fähig.



Das wirtschaftliche Mitbestimmungsrecht im deutschen Betriebsrätegesetz.

(Von Clemens Nörpel.)

II.

Die freien Gewerkschaften in Deutschland (Allgemeiner deutscher Gewerkschaftsbund [A. D. G. B.]) und Allgemeiner freier Angestelltenbund (AfA-Bund) haben zur besseren Schulung und Bearbeitung sowie auch Unterstützung der Betriebsräte eine örtliche Zusammenfassung derselben vorgenommen (sogenannte Betriebsrätezentralen). Diese Erfassung gliedert sich in 15 Industriegruppen. Die Gruppen wählen sich einen Vorstand, und aus diesen Vorständen wiederum einen Vorstand sowie hieraus noch einen Ausschuss, welcher mit den Gewerkschaften gemeinsam die örtlichen Betriebsräteangelegenheiten leitet (Gruppenrat—Zentralrat — Vollzugsrat). In kleinen Orten vereinfacht sich

dieser Apparat entsprechend den örtlichen Verhältnissen. Es ist die ganz dem Deutschen eigene Disziplin nötig und die durch den zentralistischen Aufbau der Gewerkschaften vorhandene Tradition, um bei der Arbeit dieser Körperschaft Reibungen zu vermeiden. Trotzdem bleiben diese nicht ganz aus. Der syndikalische Grundcharakter eines Betriebsrätegesetzes mit gesetzlichen Vertretungen im Bertrieb verleugnet sich nie gänzlich. In Ländern mit an sich starkem syndikalistischen Einschlag ist darauf Rücksicht zu nehmen.

Den Hauptstreitpunkt bei der Schaffung des Betriebsrätegesetzes bildete das wirtschaftliche Mitbestimmungsrecht. Hier galt es Bresche zu legen in das Herrenrecht des Unternehmertums. Hier setzte aber auch der schärfste Widerstand desselben ein.

Auf diesem Gebiet liegen grundsätzlich die neuen Errungenschaften des österreichischen, deutschen und tschechoslowakischen Proletariats. Die Erfolge sind nach der Bedeutung des in Frage kommenden Wirtschaftsgebiets zu beurteilen, so dass ohne Streit darüber, in welchem der vorgenannten drei Länder die Paragraphen die beste Fassung haben, das deutsche Betriebsrätegesetz als das wichtigste bezeichnet werden muss, weil es sich auf den grössten Wirtschaftsbezirk erstreckt.

Die *wirtschaftlichen Aufgaben* bestehen im allgemeinen darin:

1. die Betriebsleitung mit Rat zu unterstützen;
2. an der Einführung neuer Arbeitsmethoden fördernd mitzuarbeiten;
3. den Betrieb vor Erschütterungen zu bewahren;
4. das Einvernehmen zwischen Arbeitnehmerschaft und Betriebsleitung zu fördern;
5. für Wahrung der Vereinigungsfreiheit der Arbeitnehmerschaft einzutreten;
6. das Gemeininteresse zu wahren;
7. über die Arbeitnehmer berührende Betriebsvorgänge Aufschluss zu verlangen;
8. vierteljährlich einen Bericht des Arbeitgebers über die Lage und den Gang des Unternehmens und des Gewerbes im allgemeinen und über die Leistungen des Betriebes und den zu erwartenden Arbeitsbedarf im besondern entgegenzunehmen;
9. bei Massenentlassungen oder -einstellungen längere Zeit vorher vom Unternehmer in Kenntnis gesetzt zu werden.

Der Wert all dieser Bestimmungen liegt in erster Linie darin, dass der Betriebsrat in der Lage ist, sich um alle Betriebsvorgänge zu kümmern und praktische Kenntnisse zu sammeln. Der Einblick in die Wirtschaftsvorgänge ist so für Hunderttausende von Arbeitnehmern praktisch ermöglicht. Der Betriebsrat ist in der Lage, seine praktischen und theoretischen Wirtschaftskenntnisse selbst nachzuprüfen, indem er dieselben vergleicht mit den Berichten, die der Unternehmer erstatten muss. Der Betriebsrat kann selbst den Unternehmer auf von demselben gemachte falsche Angaben hinweisen. Eine grosse Zahl von Arbeitnehmern bekommt so nach und nach einen grossen Überblick, und der Sache der Gesamtarbeiterschaft ist damit in jeder Beziehung ebenfalls gedient.

Die von Betriebsrat und Betriebsleitung gemeinsam gefassten Beschlüsse werden von der Betriebsleitung ausgeführt und von der Betriebsvertretung überwacht. *)

*) Literatur: Nörpel, «Aus der Betriebsrätepraxis», I. Teil. Verlag Buchhandlung Vorwärts, Berlin.

Fricke, Der Betriebsrat. Verlag Rheinisch-westfälischer Industrieverlag, G. m. b. H., Duisburg.

Nöllenburg, Betriebswirtschaft und Bilanzkritik. Verlag für Sozialwissenschaft, Berlin, Lindenstr. 114.